

**Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales**

**Bekanntmachung  
über einen Antrag vom 30. Mai 2011  
in der Fassung vom 18. August 2011  
auf Allgemeinverbindlicherklärung  
eines Tarifvertrags aus der Branche  
der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen  
nach dem Zweiten oder Dritten Buch  
Sozialgesetzbuch  
sowie über die Ablehnung eines Antrags  
vom 12. Mai 2009**

Vom 7. September 2011

**I.**

Die Zweckgemeinschaft von Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V., Französische Straße 8, 10117 Berlin, einerseits, sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) – Bundesverwaltung, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin, und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) – Hauptvorstand, Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt am Main, andererseits, haben mit Schreiben vom 30. Mai und 18. August 2011 gemeinsam gemäß § 7 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Tarifvertrag vom 12. Mai 2009 in der Fassung der Protokoll-erklärung vom 18. August 2011

für allgemeinverbindlich zu erklären. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 5 AEntG bekannt gemacht. Der Tarifvertrag vom 12. Mai 2009 und die Protokoll-erklärung vom 18. August 2011 sind im Folgenden (Anlage) abgedruckt.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn, eingereicht werden.

**II.**

Der Antrag vom 12. Mai 2009 der unter Punkt I genannten Tarifvertragsparteien auf Allgemeinverbindlicherklärung gemäß § 7 Absatz 1 AEntG

des Tarifvertrags vom 12. Mai 2009 (vgl. Bekanntmachung vom 9. Juni 2009, BAnz. S. 2129) wurde abgelehnt.

Berlin, den 7. September 2011  
IIIa6 - 31241 - 36

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag  
Prof. Dr. Schlegel

**Tarifvertrag**

Zwischen der  
Zweckgemeinschaft von Mitgliedsunternehmen des  
Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung  
(Bildungsverband) e.V.  
im Sinne von § 2 Absatz 2 Satzung-Bildungsverband  
Alter Teichweg 19,  
22081 Hamburg,  
einerseits, sowie der  
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di  
– Bundesverwaltung –  
Paula-Thiede-Ufer 10,  
10179 Berlin,

und der

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)  
– Hauptvorstand –  
Reifenberger Straße 21,  
60489 Frankfurt/Main,

andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt

- 1) räumlich im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- 2) sachlich für Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen von Trägern der beruflichen Bildung, soweit diese Betriebe oder selbständigen Betriebsabteilungen überwiegend Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch des Sozialgesetzbuches erbringen. Ausgenommen sind die Träger der beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen.
- 3) persönlich für alle Arbeitnehmer/innen mit folgenden Ausnahmen:
  - a) Auszubildende, Umschüler/innen sowie Praktikanten/innen in außerbetrieblichen Maßnahmen;
  - b) Arbeitnehmer/innen, die nach den Vorschriften des SGB gefördert und zum Zweck ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildung bzw. Integration beschäftigt werden.

**§ 2  
Regelungsgegenstände**

- 1) Dieser Tarifvertrag regelt ausschließlich die Mindeststundenvergütung und den jährlichen Urlaubsanspruch. Für andere Regelungsgegenstände ist die Vereinbarung eines tariflichen Anspruchs aus diesem Tarifvertrag ausdrücklich nicht gewollt.
- 2) Für die Arbeitnehmer/innen günstigere Regelungen bleiben unberührt.

**§ 3  
Entgelt**

- 1) Die Mindeststundenvergütung (brutto) beträgt – abhängig vom Einsatzort – mindestens
  - a) für Arbeitnehmer/innen in der Verwaltung:  
10,71 € (Berlin, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern)  
9,53 € (in allen übrigen Bundesländern)
  - b) für Arbeitnehmer/innen im pädagogischen Bereich:  
12,28 € (Berlin, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern)  
10,93 € (in allen übrigen Bundesländern)
  - c) für alle übrigen Arbeitnehmer/innen:  
7,60 €
- 2) Arbeitnehmer/innen in der Verwaltung sind mit Sachbearbeitungsaufgaben betraut, die in der Regel einen kaufmännischen Berufsabschluss erfordern.
- 3) Arbeitnehmer/innen im pädagogischen Bereich sind mit der Aus- und Weiterbildung, Vermittlung oder Betreuung von Teilnehmern/innen betraut.
- 4) Der Anspruch auf die Mindestvergütung wird spätestens zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, für den die Mindestvergütung zu zahlen ist.

**§ 4  
Urlaub**

Die Arbeitnehmer/innen haben unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes Anspruch auf Jahresurlaub; Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Unter Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage; der volle Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von sechs Monaten.

**Anlage**

§5  
Inkrafttreten

- 1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.
- 2) Er kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2011, schriftlich gekündigt werden.
- 3) Für die Tarifvertragsparteien besteht im Jahre 2009, frühestens jedoch zum 31. Oktober 2009, ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einer Woche zum Ende eines Kalendermonats. Dabei ist die Nachwirkung ausgeschlossen.

Berlin, den 12. Mai 2009

Edgar Schramm

Zweckgemeinschaft von Mitgliedsunternehmen  
des Bundesverbandes der Träger der beruflichen Bildung  
(Bildungsverband) e.V.  
Alter Teichweg 19, 22081 Hamburg

Frank Bsirske                      Petra Gerstenkorn

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di  
– Bundesverwaltung –  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Ulrich Thöne                      Ilse Schaad

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)  
– Hauptvorstand –  
Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt/Main

**Protokollerklärung zum Tarifvertrag vom 12. Mai 2009**

- (1) Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass von dem Kündigungsrecht nach § 5 Absatz 2 frühestens zum 31. Dezember 2012 Gebrauch gemacht werden kann.
- (2) § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Wenn der Tarifvertrag nicht durch eine Rechtsverordnung nach § 7 AEntG allgemeinverbindlich ist, besteht für die Tarifvertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einer Woche zum Ende eines Kalendermonats. Dabei ist die Nachwirkung ausgeschlossen.

Berlin, den 18. August 2011

Wolfgang Gelhard

Zweckgemeinschaft von Mitgliedsunternehmen  
des Bundesverbandes der Träger der beruflichen Bildung  
(Bildungsverband) e.V.  
Französische Straße 8, 10117 Berlin

Frank Bsirske                      Petra Gerstenkorn

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di  
– Bundesverwaltung –  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Ulrich Thöne                      Ilse Schaad

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)  
– Hauptvorstand –  
Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt/Main

**Bundesministerium  
für Bildung und Forschung**

**Änderung  
der Bekanntmachung  
im Rahmen der Strategie der Bundesregierung  
zur Internationalisierung  
von Wissenschaft und Forschung  
von Richtlinien**

**zur Förderung von Deutsch-Indischen Forschungs-  
und Entwicklungsprojekten mit Beteiligung  
von Wissenschaft und Wirtschaft (2+2 Projekte)  
in den Themenbereichen Materialwissenschaften/  
Nanotechnologie, Energie sowie Informations-  
und Kommunikationstechnologie  
im Rahmen des Deutsch-Indischen  
Wissenschafts- und Technologiezentrums  
(„Indo-German Science  
and Technology Centre“ – IGSTC)**

Vom 31. August 2011

Die oben genannte Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BAnz. S. 3017) wird wie folgt geändert:

In Nummer 7.2 wird in Absatz 4 die Angabe 24. Oktober 2011 durch die Angabe „31. Oktober 2011“ ersetzt.

Bonn, den 31. August 2011

Bundesministerium  
für Bildung und Forschung

Im Auftrag  
Dr. Matthias Hack

**Bundesnetzagentur  
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen**

**Bekanntmachung** [1200 A]  
**zur qualifizierten elektronischen Signatur  
nach dem Signaturgesetz  
und der Signaturverordnung**

Vom 30. August 2011

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) als zuständige Behörde gemäß § 3 des Signaturgesetzes (SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) veröffentlicht zur praktischen Umsetzung des SigG und der Signaturverordnung (SigV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2010 (BGBl. I S. 1542):